



Öffentlicher Aufruf.

Pfarrer Carl Lauterbach

Das Bistum Aachen bittet, dass sich Betroffene sexualisierter Gewalt melden in Zusammenhang mit einem verstorbenen Priester. Betroffene, Zeitzeugen und alle, die zur Aufklärung beitragen können, können sich an die Hotline des Bistums Aachen wenden. Die entsprechende Telefonnummer und Angaben zur Erreichbarkeit finden Sie am Ende des Aufrufs.

Pfarrer Carl Lauterbach – mutmaßlicher Täter

Gegen den 1978 verstorbenen Pfarrer Carl Lauterbach ist dem Bistum Aachen eine Beschuldigung sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige/Schutzbefohlene bekannt geworden. Der Tatvorwurf bezieht sich auf die 1960er Jahre, als er Pfarrer von St. Joseph, Stolberg, war.

Die biografischen Daten im Überblick.

27.08.1887	geboren in Krefeld
1911	Kaplan St. Mauritius, Büderich
1919	Pfarrverwalter St. Mauritius, Büderich
1919	Kaplan St. Marien, Rheydt
1920	Kaplan St. Bonifatius, Mönchengladbach
1927-1929	Zusätzlich Pfarrverwalter St. Bonifatius
1934	Pfarrer St. Joseph, Eschweiler (später: Stolberg)-Donnerberg
1968	Im Ruhestand, Subsidar St. Nikolaus, Meerbusch-Osterath
10.02.1978	verstorben

Sollten Sie in diesem oder einem anderen Fall betroffen sein oder Angaben dazu machen können, nehmen Sie gerne Kontakt mit der Hotline des Bistums auf:

Hotline des Bistums Aachen 0241 452-225

oder nutzen das Online-Formular unter www.missbrauch-melden.de

Die Hotline ist montags, dienstags, mittwochs und freitags von 9:00 bis 16:00 Uhr erreichbar. Donnerstags von 16:00 bis 20:00 Uhr.

Ihre Angaben werden vertraulich behandelt und es stehen Ihnen geschulte Kontaktpersonen zur Seite.



Öffentlicher Aufruf.

Pfarrer Carl Lauterbach

Hinweis:

Dieser Aufruf enthält die dem Bistum Aachen Stand 30. September 2023 zur Person bekanntgewordenen Beschuldigungen.

Diese basieren entweder auf den rechtskräftigen Feststellungen eines weltlichen oder kirchlichen Gerichts; dann wird die Bezeichnung „Täter“ verwandt.

Sofern gegen die Person mindestens ein positiv beschiedener Antrag auf Anerkennung des Leids wegen des Zufügens sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige oder Schutzbefohlene als plausibel bewertet wurde, wird der Beschuldigte als „mutmaßlicher Täter“ bezeichnet.

Grund dafür ist, dass derartige Beschuldigungen nicht mit der erforderlichen Gewissheit feststehen, um den Beschuldigten als „Täter“ bezeichnen zu können.